

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Dienstag (Abend), 10. März 2020 / Mardi soir, 10 mars 2020

Sicherheitsdirektion / Direction de la sécurité

**68 2017.POM.498 GR-Beschluss
Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)**

**68 2017.POM.498 Arrêté GC
Arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion au concordat sur les jeux d'argent au niveau suisse (CJA)**

1. Lesung / 1^{re} lecture

Präsident. Wir kommen zur SID. Ich begrüsse Regierungsrat Philippe Müller mit seinen Mitarbeitenden bei uns im Saal. Wir sind beim Traktandum 68, «Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)». Der Kommissionspräsident hat ebenfalls hier vorne Platz genommen, und ich darf als Erstes gerade ihm das Wort geben. Ist dies gut so? – Werner Moser, Sie haben das Wort.

Eintretensdebatte / Débat d'entrée en matière

Werner Moser, Landiswil (SVP), Kommissionspräsident der SiK. Im Jahr 2012 hat die Schweizer Bevölkerung dem direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» zugestimmt und damit den Artikel 106 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) geändert. Damit musste auch das Bundesgesetz angepasst werden. Das neue Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) führt nun das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz zusammen und schafft auf Bundesebene eine neue, umfassende Regelung aller Geldspiele. Zur Ausgangslage: Im Geldspielbereich gibt es drei Ebenen: Die eine ist die Bundesebene, das GSK. Hier wird vorab der Bereich der Spielbanken umfassend geregelt. Es sieht vor, dass der Bund Abgaben auf Bruttospielerträgen einzieht, die dann zugunsten der AHV verwendet werden. Bei der interkantonalen Ebene gibt es zwei regionale Vereinbarungen: Die erste, zu welcher der Kanton Bern gehört, ist für Deutschschweizer Kantone und den Kanton Tessin (*Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, «IKV 1937 – Konkordat der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin»*). Die zweite regionale ist das Konkordat der Westschweizer Kantone (*9^e Convention relative à la Loterie Romande du 18 novembre 2005, «C-LoRo 2005 [VD, FR, VS, NE, GE] »*). Auf der dritten Ebene gibt es dann die kantonalen Geldspielgesetze.

Hier, bei diesem Traktandum, geht es jetzt um den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK). Die wesentlichen Inhalte des GSK sind: Überführung der bisherigen Organe der interkantonalen Vereinbarung über Aufsicht, Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), wie dies heisst, in zwei juristische Personen: Zum einen war dies die interkantonale Trägerschaft Geldspiele, zu der auch die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele gehört. In dieser Fachdirektorenkonferenz ist jeder Kanton mit einer Vertretung der Regierung vertreten. Die zweite ist die interkantonale Geldspielaufsicht. Im Weiteren werden die Mittelvergabe und die Förderung des nationalen Sports geregelt und das ausschliessliche Veranstaltungsrecht für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten gewährt. Ein weiterer Inhalt dieses Konkordats ist die Optimierung der gesetzlichen Grundlagen. Für den Kanton Bern ist dieser Beitritt zum GSK von grosser Bedeutung. Denn er ist die Voraussetzung, dass auch in Zukunft Grossspiele durchgeführt und namhafte Beträge von Geldspielen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden können.

Die SiK hat dem Vorschlag des Regierungsrates ohne Abänderung einstimmig zugestimmt. Ich möchte an dieser Stelle dem Regierungsrat sowie allen, die bei der Ausarbeitung dieses Konkordates mitgeholfen haben, bestens danken. Im Namen der SiK empfehle ich Ihnen, dem Beitritt zum GSK zuzustimmen.

Präsident. Bestreitet irgendjemand das Eintreten? – Dies ist nicht der Fall. Dann gehen wir direkt zur Detailberatung über.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Art. 1–6

Angenommen / Adopté-e-s

II. (Keine Änderung anderer Erlasse. / Aucune modification d'autres actes.)

Angenommen / Adopté-e-s

III.

1. Aufhebung des Erlasses 945.4 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 15.06.2005, Stand 01.01.2006

1. Abrogation de l'acte législatif 945.4 intitulé Arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion à la Convention intercantonale sur la surveillance, l'autorisation et la répartition du bénéfice de loteries et paris exploités sur le plan intercantonal ou sur l'ensemble de la Suisse du 15.06.2005, état au 01.01.2006

Angenommen / Adopté-e-s

2. Aufhebung des Erlasses 945.4-1 Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten¹⁾ vom 07.01.2005, Stand 01.01.2006

¹⁾ Von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet.

2. Abrogation de l'acte législatif 945.4-1 intitulé Convention intercantonale sur la surveillance, l'autorisation et la répartition du bénéfice de loteries et paris exploités sur le plan intercantonal ou sur l'ensemble de la Suisse¹⁾ du 07.01.2005, état au 01.01.2006

¹⁾ Adoptée par la Conférence spécialisée sur le marché des loteries et la loi sur les loteries le 7 janvier 2005, en vue de la ratification par les cantons.

Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten / Entrée en vigueur)

Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Wünscht jemand von den Fraktionen das Wort zu diesem Geschäft? – Dies ist nicht der Fall. Wünscht Regierungsrat Müller das Wort? – Regierungsrat Müller hat das Wort.

Philippe Müller, Sicherheitsdirektor. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass man bei einem Konkordat einfach zum Ganzen Ja oder Nein sagen kann.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Wer diesem Konkordat beitreten möchte, stimmt Ja, wer dies nicht möchte, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)
Vote final (1^{re} et unique lecture)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 137

Nein / Non 1

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie möchten dies grossmehrheitlich mit 137 Ja-Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen.